



Sächsischer Billard-Verband e.V.

– Satzung –

(Stand: März 2015)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des SBV	4
§ 4 Aufgaben.....	5
§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen.....	6
2. Mitgliedschaft.....	11
§ 6 Mitglieder	11
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	12
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	12
§ 9 Ausscheiden einer Unterorganisation	12
§ 10 Ausschließungsgründe.....	12
§ 11 Begnadigungsrecht	13
§ 12 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident.....	13
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	13
§ 13 Rechte der Mitglieder	13
§ 14 Pflichten der Mitglieder.....	13
4. Haushalt und Finanzen.....	14
§ 15 Haushalt.....	14
§ 16 Beiträge.....	14
§ 17 Einnahmen.....	14
5. Organe	15
§ 18 Organe	15
§ 19 Mitgliederversammlung	15
§ 20 Zusammensetzung.....	15
§ 21 Kosten der Mitgliederversammlung.....	15
§ 22 Aufgabe der Mitgliederversammlung.....	15
§ 23 Tagesordnung	16
§ 24 Wahlen	16
§ 25 Anträge	16
§ 26 Dringlichkeitsanträge.....	17
§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung	17
§ 28 Präsidium	17

Satzung

§ 29 Geschäftsführendes Präsidium	19
§ 30 Sportbeiräte der Spieldisziplin (Beirat)	19
§ 31 Bezirks-, Regional- und Kreisausschüsse (Unterstrukturen).....	20
§ 32 Referate (Ausschüsse).....	20
§ 33 Kassenprüfung	21
§ 34 Ehrungen	21
§ 35 Wählbarkeit	21
§ 36 Satzungsänderungen	21
§ 37 Auflösung	21
§ 38 Eintragung in das Vereinsregister, Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	22

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Vereine und Vereinsabteilungen des Freistaates Sachsen, organisiert in den Untergliederungen Bezirke, Regionen, Kreise, Vereine und Vereinsabteilungen, bilden einen eigenen Fachsportverband. Der Fachsportverband führt den Namen „Sächsischer Billard-Verband e.V.“ (SBV). Er hat seinen Sitz in Freiberg.

Der SBV ist die allein zuständige Instanz für alle Fragen dieser Sportart im Freistaat Sachsen und der zuständige Vertreter des Billardsportes im In- und Ausland, soweit die Rechte und Pflichten nicht von der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) wahrgenommen werden. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter Vereinsregisternummer 10221 eingetragen.

Der Sitz der Geschäftsstelle des Sächsischen Billard-Verbandes e.V. wird nach den Wahlen durch Beschluss des Präsidiums bestimmt. Auf Beschluss des Präsidiums des SBV können weitere Geschäftsstellen eingerichtet werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der SBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Billardsportes für alle Geschlechter und alle Altersbereiche.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SBV fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der SBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SBV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Wenn es der Haushalt des SBV zulässt, kann nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz eine Aufwandsentschädigung an die in den Organen tätigen Personen gezahlt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SBV keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des SBV

- (1) Der SBV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (2) Der SBV ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Deutsche Billard-Union e.V. (DBU)
 - b) Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS)
 - c) Ausnahme: Verein
 - d) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann er weiteren Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und Organisationen beitreten.
 - e) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können andere Gesellschaften, Verbände, Vereine und Organisationen dem SBV beitreten.

Satzung

- (3) Der SBV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursportes. Die Leitlinien für die Werbung im Sport des „Deutschen Sportbundes“ (DSB) und der nationalen und internationalen Dachverbände sind für den Bereich des SBV verbindlich.
- (4) Der SBV will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen. Er anerkennt alle nationalen und internationalen Antidopingregeln und -ordnungen an.
- (5) Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Punkt 2 a) und b) als verbindlich an.
- (6) Die Mitglieder des Verbands unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verband den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des SBV und der Verbände nach Punkt 2 a) und b).
Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verband seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Punkt 2.

§ 4 Aufgaben

Der SBV fördert und unterstützt seine Unterstrukturen, Vereine und Vereinsabteilungen in allen fachlichen Fragen.

Seine Aufgaben sind im Besonderen:

- (1) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern bis zu Lizenzabschlüssen, soweit dies nicht von Bezirks- und Kreisorganisationen / Landessportbund / DBU / DSB wahrgenommen wird.
- (2) Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- (3) Den Billardsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln, soweit das Recht nicht von der DBU wahrgenommen wird. Der SBV ist für alle Geschlechter offen und sichert den Billardsport nach den gegebenen Wettkampfregeln und seinen Breitensportkonzepten.
- (4) Für alle den Billardsport pflegenden Mitgliedervereine eine einheitliche Regelauslegung – in Anlehnung an die hierüber bestehenden internationalen und nationalen Bestimmungen – zu gewährleisten. Der SBV gibt sich eine eigene Sport- und Turnierordnung (STO).
- (5) Festlegung und Ansetzung der Rundenkämpfe für alle Landesklassen, Regionalklassen, Bezirksklassen sowie Regelung des Auf- und Abstieges in diesen Klassen und zu den Kreisstrukturen.
- (6) Durchführung der Sächsischen Einzelmeisterschaften / Qualifikationsturniere in den jeweils beschlossenen Altersklassen sowie nationale und internationale Turniere und Veranstaltungen. Der SBV beauftragt Vereine mit der Ausrichtung. Die Mitgliederversammlung kann weitere Altersbereiche und Strukturen beschließen, welche auch über die Landesgrenzen hinaus reichen können. Der SBV regelt und bestimmt den Teilnehmerschlüssel bei Einzelmeisterschaften und die Staffelstrukturen bei Mannschaftsmeisterschaften.
- (7) Wahrnehmung der nationalen und internationalen Termine.
- (8) Durchführung von Auswahlkämpfen im In- und Ausland.
- (9) Schulung der Spitzenspieler, Kadersportler und Talente.

Satzung

- (10) Koordinierung der Aufgaben zwischen der DBU und dem SBV, seiner Unterstrukturen, Vereinen und dessen Einzelmitgliedern.
- (11) Vertretung der Mitglieder gegenüber dem LSBS, der DBU und den Behörden.
- (12) Öffentlichkeitsarbeit in den Medien zu betreiben. Selber laut Beschluss der Mitgliederversammlung eigene Medien zu entwickeln und heraus zu geben.
- (13) Führung von Kaderlisten, Lizenzvergabe für Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr. Der SBV stellt die Starterlaubnisdokumente aus, soweit nicht von der DBU vorgenommen. Er bestätigt die Rechtmäßigkeit der Spielerpässe durch seine Beiräte bzw. seine berufenen Staffelleiter.
- (14) Ausübung der Sportgerichtsbarkeit über alle Mitglieder sowie über Funktionäre und ehrenamtliche Mitarbeiter des Verbandes, soweit es nicht in die Zuständigkeit des LSBS / DBU fällt.
- (15) Der SBV schließt Honorar und Arbeitsverträge.
- (16) Der SBV sichert, dass eigenständige Vereinsveranstaltungen nach den Ordnungen des SBV ausgetragen werden.

§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Der SBV regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Er übernimmt alle bestehenden Ordnungen und Bestimmungen der DBU, sowie die internationalen Spiel- und Turnierordnungen, die in besonderen Fällen durch Sonderbestimmungen ergänzt werden.
Nachfolgend aufgeführte Ordnungen sind für den SBV verbindlich bzw. werden durch Beschlüsse des SBV ergänzt bzw. erweitert:
 - a) Internationale Regeln für Billard aller Spielsysteme
 - b) Jugendordnung
 - c) Startausweis- und Lizenzbestimmungen
 - d) Sport- und Turnierordnung des SBV
 - e) Schiedsrichterordnung
 - f) Ehrenordnung
 - g) Finanzordnung / Reisekostenordnung / Honorarordnung
 - h) Sonderbestimmungen für Mannschaftsspiele und Auf- und Abstiegsregelungen
 - i) Richtlinien für die Landesklassen
 - j) Schiedsvereinbarung / Ordnung über das Institutionelle Schiedsgericht / Rechtsordnung / Strafordnung
 - k) Trainerordnung
 - l) Allgemeine Geschäftsordnung
 - m) Geschäftsordnung für Präsidium, Beiräte und Ausschüsse
 - n) Geschäftsordnung der Bezirks-, Regional- und Kreisorganisationen
 - o) Ordnung für die Aus- und Weiterbildung – Rahmenkonzeption für die Ausbildung
 - p) Ordnung zur Führung von Spielerpässen
 - q) Sonderbestimmung der Einzelmeisterschaften im SBV
 - r) Anti-Doping-Ordnung
 - s) Werbeleit- und Richtlinien

Satzung

- t) Bestimmungen für die Führung und Bildung von LSP, TSP, Kaderrichtlinien und ihre Berufung
- u) Ordnung über die Kontoführung in seinen Organen
- v) Beitragsordnung
- w) Leistungssportkonzeption des SBV

Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für die Organe des SBV und die Mitglieder des SBV verbindlich. Die Ordnungen können bei Dringlichkeit vom Geschäftsführenden Präsidium herausgegeben, ergänzt bzw. verändert werden. Sie sind nachträglich der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.

- (2) Die Rechts- und Strafordnung dient der Einhaltung sportlicher Grundsätze. Die Rechtsprechung des SBV, welche sich auf die angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder und alle Personen, die im SBV und seinen Unterorganisationen ein Amt oder eine Funktion inne haben, erstreckt, werden durch Rechtsausschüsse 1. und 2. Instanz ausgeübt (RA 1 = Schiedsgericht; RA 2 = Ehrengericht). Die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung des SBV für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die beiden Beisitzer werden durch den Vorsitzenden jeweils berufen. Die Rechtsausschüsse sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.

Die Rechtsausschüsse sind zuständig:

- a) bei Streitigkeiten zwischen dem SBV, seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander.
- b) bei Verstößen gegen die Verbandssatzungen, -ordnungen, -bestimmungen und Richtlinien.

Die Vorsitzenden der Verbandsrechtsausschüsse können sich gegenseitig vertreten. Der Verfahrensablauf hat nach der Rechtsordnung in Verbindung mit der Strafordnung im Sinne des sportlichen Gedankens zu erfolgen. Die Entscheidung der Rechtsinstanzen und des Schiedsgerichtes ist in einem Urteil, das vom Vorsitzenden beurkundet sein muss, den beteiligten Parteien, der Geschäftsstelle, den Unterorganisationen, wenn es sie betrifft, zuzustellen.

Die Rechtsausschüsse haben den Verfahrensbeteiligten mindestens eine Woche vor der Entscheidung oder mündlichen Verhandlung die Besetzung des Rechtsausschusses mitzuteilen, soweit nicht der Vorsitzende zur Entscheidung als Einzelrichter befugt ist.

Im Falle der Befangenheit, d. h. wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen gegen Unparteilichkeit eines Rechtsausschussmitgliedes aufkommen lässt, sind sowohl Vorsitzender als auch Beisitzer von der Mitwirkung ausgeschlossen. Sie haben eine etwaige Befangenheit selbst anzuzeigen und zwar, Vorsitzende gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium und Beisitzer gegenüber dem Vorsitzenden. Diese Anzeigestellen bestimmen geeignete andere Mitglieder in die Rechtsausschüsse.

Verfahrensbeteiligte können ebenfalls Rechtsausschussmitglieder wegen Befangenheit ablehnen. Bezüglich der Person des Vorsitzenden hat dies innerhalb der Frist von einer Woche nach Anhängigkeit der Streitigkeit schriftlich gegenüber der SBV-Geschäftsstelle zu erfolgen, ansonsten unverzüglich (3 Tage) nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Rechtsausschusses. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das geschäftsführende Präsidium, welches bei gegebener Befangenheit die Zusammensetzung des Rechtsausschusses bestimmt. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht möglich.

Die Rechtsausschüsse und das Schiedsgericht werden aktiv:

- a) der Verbandsrechtsausschuss 1 in Rechtsangelegenheiten, die den Verband betreffen und als Berufungsinstanz gegen Verwaltungsentscheidungen;
- b) der Verbandsrechtsausschuss 2 als Berufungsinstanz gegen Urteile des Verbandsrechtsausschusses 1. Außerdem kann dieser Rechtsausschuss vom geschäftsführenden Präsidium in allen Fällen dann als letzte Instanz angerufen werden, wenn wesentliche Verläufe des Verbandes oder wesentliche Gründe der Rechtsordnung in Frage stehen;
- c) das Schiedsgericht in allen Rechtsangelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit Einzelmeisterschaften, Turnieren, Aufstiegs- und Qualifikationsspielen ergeben und wegen der zeitlichen Dringlichkeit sofort entschieden werden müssen.

Die Vereine und Abteilungen und deren Einzelmitglieder unterwerfen sich in Kenntnis des §5 dieser Satzung und der Schiedsgerichtsordnung des SBV und der DBU. Für das Verfahren vor den Rechtsausschüssen ist die Rechts-, Verfahrens- und die Strafordnung maßgebend. Zu berücksichtigen sind ungeschriebene Regeln des Billardsports, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Die Rechtsausschüsse können von allen Organen des SBV, den Vereinen und deren (Einzel-) Mitgliedern angerufen werden.

Als ständige Einrichtung des SBV ist ein institutionelles Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht ist persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Die Verfassung des Schiedsgerichtes und sein Verfahren regeln die Schiedsgerichtsordnung.

Die Vorsitzenden sind die von der Mitgliederversammlung des SBV gewählten Rechtsausschussvorsitzenden 1. und 2. Instanz. Die Beisitzer werden durch die jeweiligen Parteien benannt.

Das Schiedsgericht ist zuständig bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Teilnahme bei Einzelmeisterschaften, Turnieren, Aufstiegs- und Qualifikationsspielen ergeben und wegen ihrer zeitlichen Dringlichkeit sofort entschieden werden müssen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind weder mit Rechtsmitteln noch auf ordentlichem Rechtsweg anfechtbar (vergl. §§ 1027 a / 1040 ZPO).

Der Ordnungsgelderlass und der Ordnungskatalog dienen der Einhaltung von Verwaltungs- und organisatorischen Grundsätzen, ohne die ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht möglich wäre.

Die Einhaltung von Verwaltungs- und organisatorischen Grundsätzen und sämtliche Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege der Verwaltungsentscheidung durch das geschäftsführende Präsidium, die Beiräte und die Bezirks-, Regional-, Kreis Ausschüsse und die Staffelleiter geregelt. Bei Verstößen gegen die Verwaltungs- und Organisationsgrundsätze sind das geschäftsführende Präsidium, die Beiräte und die Unterorganisationen des SBV berechtigt, ohne Mitwirkung der Rechtsinstanzen, Ordnungsgeldbescheide zu erlassen. Eine Delegation auf nachgeordnete Instanzen ist möglich.

Gegen Verwaltungsentscheidungs- und Ordnungsgeldbescheide (mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandstages, der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Rechtsorgane) kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig. Ordnungsgeldverfahren erfolgen auf dem Verwaltungsweg ohne vorherige Anhörung.

Bei Einzelmeisterschaften und Turnieren (auch möglich bei Bedarf bei Aufstiegsspielen, Relegationsspielen und den Sächsischen Mannschaftsmeisterschaften) ist wegen der zeitlichen Dringlichkeit ein Schiedsgericht einzusetzen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Den Vorsitzenden benennt der SBV, die beteiligten Parteien benennen je einen Beisitzer, wobei dieser Mitglied im SBV sein muss. Bei Einzelmeisterschaften werden die Beisitzer vom verantwortlichen Turnierleiter der Meisterschaft benannt.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind weder mit Rechtsmitteln noch auf ordentlichem Rechtsweg anfechtbar. Soweit keine sofortige Entscheidung geboten ist, kann das Schiedsgericht diese Sache zur weiteren Erledigung an den Rechtsausschuss verweisen.

Nach der Rechtsordnung in Verbindung mit der Strafordnung können folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € (i. W.: Zweitausendfünfhundert)
- c) Geldstrafe bis zu 5.000,00 € (i. W.: Fünftausend)
- d) Spielsperre bis zu 24 Monaten
- e) Hallensperre / Spielstätten Sperre
- f) Verhängung eines Hallen- / Spielstättenverbotes für Einzelpersonen
- g) Hallen- / Spielstättenaufsicht
- h) bei Einzelmeisterschaften und Mannschaftsspielen Ergebnis und Punktverlust
- i) zeitliche und dauernde Aberkennung des Rechtes, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben
- j) Erstattung der Unkosten des Gegners
- k) Einschränkung der Funktionsausübung bis auf Lebenszeit

Satzung

- l) Zurückstufung in untere Leistungsklassen
- m) Entzug der Lizenz bei Trainern und Schiedsrichtern
- n) Rückstufung in eine andere Leistungsklasse oder Lizenz (Kategorie)
- o) Antrag auf Ausschluss aus dem Verband

Die dem SBV angeschlossenen Unterstrukturen, Vereine und Abteilungen und deren Einzelmitglieder sind gehalten, in allen aus der Mitgliedschaft zum SBV erwachsenden Rechtsangelegenheiten, nach Maßgabe der in der Rechtsordnung festgelegten Bestimmungen, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes den Verbandsweg auszu-schöpfen und sich den Entscheidungen der Rechtsinstanzen zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg sollte nur dann beschränkt werden, wenn nach Ausschöpfung des Verbandsrechtsweges keine Einigkeit erzielt werden konnte. Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes sollte die Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums eingeholt werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen können durch das geschäftsführende Präsidium folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Entzug der Teilnahmeberechtigung an nationalen und internationalen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften und Turnieren aller Altersklassen und die Teilnahmeberechtigung an Mannschaftsspielen. Die Entziehung der Teilnahmeberechtigung kann sich auf einzelne Mitglieder oder den gesamten Verein erstrecken.
- b) Entzug der Berechtigung zur Durchführung und Ausführung von Billardveranstaltungen
- c) Entzug des Stimmrechtes im SBV

Davon unberührt bleibt die Verfolgung strafbarer Handlungen.

- (3) Die Schiedsrichterordnung regelt die Stellung der Schiedsrichter innerhalb des SBV sowie deren Pflichten. Nach der Schiedsrichterordnung können folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) der Entzug der Schiedsrichterlizenz
 - b) die Rückstufung der Schiedsrichter in eine andere Leistungsklasse (Kategorie)
- (4) Die Finanzordnung regelt insbesondere die Finanzverwaltung des SBV, die Erstattung der Auslagen sowie die Höhe der Beiträge. Die Finanzordnung regelt ferner:
 - a) die Höhe von Sonderausgaben für die einzelnen Veranstaltungen
 - b) die Bemessung der Ordnungsgelder
 - c) die Startgebühren
 - d) die Protestgebühren
 - e) die Bemessung der Startgebühren
 - f) die Bemessung des Kostenersatzes bei Vereinswechsel
- (5) In den Startausweis- und Lizenzbestimmungen werden unter anderem die Grundlagen für die Erteilung der Startausweise und Lizenzen festgelegt. In den Startausweis- und Lizenzbestimmungen sind folgende Maßnahmen geregelt:
 - a) Geldstrafen bis zu 5.000,00 € (i. W.: Fünftausend)
 - b) Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € (i. W.: Zweitausendfünfhundert)

Satzung

- c) Ergebnisverlust
- d) Wartefristen: Bei einem Vereinswechsel und bei der Erstaussstellung eines Spielerpasses sind Wartefristen bis zu längstens einem Jahr vorgesehen.
- e) Lizenzerteilung: Durch Unterzeichnung der Lizenz bindet sich der Sportler bis zum Jahresende (31.12.) an den Verein, für den die Lizenz erteilt wurde, bzw. bis zum Saisonende.

Die Startausweis- und Lizenzbestimmungen dienen der Durchführung eines geordneten Wettkampfbetriebes, dem Schutz und der sportlichen Absicherung der Vereine des SBV sowie der Aufrechterhaltung der Landesstützpunkte. Die Vereine und der SBV bedürfen einer ausreichenden Zeit der Planung und Gestaltung ihres Sportbetriebes, sportfördernder Maßnahmen und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

- (6) Die Trainerordnung regelt die Stellung der Trainer und (Fach-) Übungsleiter innerhalb des SBV sowie deren Rechte und Pflichten. Nach der Trainerordnung können folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Verweis
 - b) Entzug der Trainerlizenz
 - c) Die Rückstufung der Trainer in andere Leistungsklasse (Kategorie)
 - d) Streichung aus der Trainerliste
- (7) Die Jugendordnung beschreibt die Organisation der Jugendarbeit im Bereich des SBV. Sie regelt die Stellung des Vorsitzenden der Sächsischen Billardjugend, der Jugendversammlung in den Beiräten, des Jugendausschusses und der Jugendsprecher in den Beiräten. In ihr sind ferner festgelegt die Zuständigkeit, Rechte und Pflichten der Organe der Billardjugend des Freistaates Sachsen. Der Jugendausschuss schlägt der Mitgliederversammlung seinen Vorsitzenden zur Wahl in das SBV-Präsidium als Vertreter der Sächsischen Billardjugend vor.
- (8) Der Aktivenausschuss des SBV setzt sich aus den von jeder Spielart gewählten Aktivensprechern zusammen. Diese wählen ihren Vorsitzenden und schlagen ihn zur Wahl für das SBV-Präsidium vor.

2. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Vereine / Vereinsabteilungen, die Bezirks-, Regional- und Kreisausschüsse, die territorialen Vereine, welche selbst laut dem § 57, § 58 und § 26 des BGB einen Verband / Verein führen (territorial im Vereinsregister eingetragene Verbände / Vereine, wo mehrere Vereine / Vereinsabteilungen Mitglied sind, müssen zwingend im SBV Mitglied sein).
- (2) Die Verbandsorganisationen, die Vereine und Vereinsabteilungen sowie die Einzelmitglieder erkennen als für sich verbindlich die satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des SBV an.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim SBV schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Eine Entscheidung hat innerhalb einer Woche, vom Tage des Einganges an, zu erfolgen. Gegen eine Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Eine Berufung hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen, nach Eingang des Bescheides, zu erfolgen. Es kann nur eine Verbandsorganisation für den betreffenden Bereich Mitglied im SBV sein. Vereine und Vereinsabteilungen können nur ordentliche Mitglieder im SBV werden oder sein soweit sie gemeinnützig anerkannt sind bzw. die Anerkennung anstreben. Der jeweils aktuelle Freistellungsbescheid ist beim SBV zu hinterlegen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SBV erlischt:

- a) durch Auflösung des Verbandes bzw. des Vereins,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt muss bis 31.05. eines Kalenderjahres durch Einschreibebrief dem Präsidium des SBV mitgeteilt werden. Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres gültig.

§ 9 Ausscheiden einer Unterorganisation

Scheidet eine Unterorganisation aus dem SBV aus, so kann nur eine neue Unterorganisation an ihrer Stelle für das betreffende Gebiet aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber hat die Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 10 Ausschließungsgründe

Nur der Rechtsausschuss des SBV kann gegen ein Mitglied (Verein, Vereinsabteilungen oder dessen Mitglieder) einen Ausschlussantrag stellen und zwar in folgenden Fällen:

1. wegen Handlungen, die sich gegen den SBV, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sportes beschädigen.
2. wegen groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des SBV.
3. wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des SBV
4. wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen im Sinne der nationalen und internationalen Dachverbände, wo die DBU Mitglied ist.

Über einen Ausschlussantrag entscheidet das Präsidium des SBV, sofern die Entscheidung des Rechtsausschusses rechtskräftig ist. Die Entscheidung des Präsidiums über den Ausschluss ist durch Anrufung der Mitgliederversammlung anfechtbar. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen. Zur Begründung verweisen wir auf die Entscheidung des Landesgerichtes, wonach „jedes Mitglied durch einen Blick in die Satzung auch ohne juristischen Beistand

sich Erkenntnis verschaffen können muss, dass es gegen den Ausschluss erst dann gerichtlich vorgehen kann, wenn die vereinsinternen Rechtsbehelfe erschöpft sind.“

§ 11 Begnadigungsrecht

Das geschäftsführende Präsidium übt das Begnadigungsrecht aus. In Angelegenheiten der Unterstrukturen des SBV steht dem jeweiligen Vorstand bzw. dem Beirat das Begnadigungsrecht in gleicher Weise zu. Die Grundsätze der Rechtsordnung des SBV sind zu beachten.

§ 12 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

Auf Antrag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Billardsport besonders verdient gemacht haben, nach Maßgabe der Ehrenordnung zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Präsidium. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und haben eine beratende Funktion.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Unterorganisationen (Bezirke, Regionen, Kreise) regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Billardsport zusammenhängenden Fragen, soweit nicht der SBV zuständig ist, selbst.
- (2) Die Unterorganisationen sind berechtigt, durch ihren Vertreter an den Beratungen der Organe des SBV nach Maßgabe ihrer Befugnisse und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge einzubringen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemeinen geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtung zu benutzen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Unterorganisationen, die Vereine und Verbandsabteilungen und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des SBV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen. Sie sind verpflichtet:

- a) der SBV-Geschäftsstelle auf Anforderung stets die angeforderten Angaben einzureichen,
- b) dem Präsidenten und der Geschäftsstelle jede personelle und sachliche Änderung mitzuteilen,
- c) Mitglieder des SBV-Präsidiums an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen,
- d) ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen; ihr Konto zum Lastschriftverfahren freizugeben, wenn dazu Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen,

- e) an den erforderlichen fristgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen laut ihrem Stimmenanteil teilzunehmen.

4. Haushalt und Finanzen

§ 15 Haushalt

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich für Zwecke des Sportes zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

Durch den Verbandstag sind mindestens zwei, max. drei Kassenprüfer zu wählen; sie sollten buchhalterische Fähigkeiten besitzen. Sie sind nach vier Jahren wieder wählbar, wobei mindestens eine Person neu gewählt werden muss.

§ 16 Beiträge

- (1) Der SBV erhebt von den Vereinen, Vereinsabteilungen und Einzelmitgliedern Beiträge; die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung der DBU und des SBV.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung und gibt sich eine Beitragsordnung. Ist das Substitutionsprinzip zu einzelnen Vereinen nicht eingehalten, muss das Präsidium durch Beschluss weitere Beiträge fordern.

§ 17 Einnahmen

- (1) Erlös aus abgabepflichtigen Veranstaltungen,
- (2) Startgelder der Landesklassen und Einzelmeisterschaften,
- (3) Kontrollmarken,
- (4) Lizenzmarken,
- (5) Geldbußen und Gebühren, Ordnungsgelder,
- (6) Stiftungen und Spenden,
- (7) Zuschüsse aus Staatsmitteln und sonstiger Art,
- (8) Sonstige Einnahmen

Einzelheiten sind in der Finanz-, Gebühren und Spesenordnung festgelegt.

5. Organe

§ 18 Organe

Die Organe des SBV sind:

- (1) Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)
- (2) Präsidium
- (3) Geschäftsführendes Präsidium
- (4) Jugendausschuss
- (5) Disziplinbeiräte

§ 19 Mitgliederversammlung

Der SBV tritt alle zwei Jahre nach Ablauf der Sportsaison (April / Mai) zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 6 Wochen. Die Tagesordnung und die Anträge werden den stimmberechtigten Mitgliedern und den Organen des SBV ohne Stimme bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt, soweit nicht schon mit der Ersteinladung geschehen.

§ 20 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen:

- a) aus dem Präsidium des SBV
- b) aus den Delegierten der Vereine und Vereinsabteilungen (Sektionen), wobei für angefangene 20 Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr ein Delegierter gerechnet wird. (Stichtag ist der 31. Dezember des vergangenen Jahres)
- c) das Stimmrecht haben nur die Delegierten, deren delegierende Vereine und Vereinsabteilungen ihren Verpflichtungen gegenüber dem SBV nachgekommen sind.
- d) den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme

§ 21 Kosten der Mitgliederversammlung

- (1) Der SBV übernimmt die Kosten für das Präsidium und Ehrenpräsidenten / Ehrenmitglieder des SBV.
- (2) Die Unterstrukturen bzw. Vereine und Vereinsabteilungen übernehmen die Kosten für ihre Vertreter und Delegierten.

§ 22 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- (1) Entgegennahme der Berichte
- (2) Entlastung der Organe

Satzung

- (3) Neuwahlen (alle vier Jahre)
- (4) Anträge
- (5) Dringlichkeitsanträge
- (6) Verabschiedung von / der Ordnungen
- (7) Beschlüsse zu Veränderung / Ergänzung der Satzung
- (8) Beschlüsse, welche den gesamten Verband betreffen und durch die Satzung bestimmt sind

§ 23 Tagesordnung

Die Tagesordnung soll u. a. enthalten:

- (1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (2) Feststellung der anwesenden Vertreter sowie Berufung / Wahl von Arbeitspräsidium, Mandatsprüfungs-, Redaktions- und Wahlkommission, wenn es die Tagesordnung verlangt
- (3) Bericht des Präsidiums
- (4) Bericht der Kassenprüfer
- (5) Satzungsänderungen
- (6) Anträge
- (7) Entlastungen
- (8) Neuwahlen (vier Jahre), Nachwahlen (zwei Jahre) der Präsidiumsmitglieder und der Kassenrevisoren und der Rechtsorgane
- (9) Ortswahl für die nächste Mitgliederversammlung mit Wahlen
- (10) Angelegenheiten, die sich aus der Versammlung ergeben ohne Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit: Jede fristgerecht eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 24 Wahlen

Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung sind geheim. Es kann offen abgestimmt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im 1. Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit ist eine weitere Stichwahl erforderlich. Bei erneuter Gleichheit findet ein 2. Wahlgang statt. Kommt es auch hier zu keinem Ergebnis, ist diese Funktion nach Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums durch ein geschäftsführendes Mitglied bis zu Nachwahlen wahrzunehmen. Neuwahlen finden alle vier Jahre statt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 25 Anträge

Anträge können nur von den Organen des SBV und den Unterorganisationen eingereicht werden. Diese müssen zwei Wochen nach Versendung (Datum; Poststempel) der Einladung zur Mitgliederversammlung bei der SBV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

Anträge sollen mit der Einladung, die die Tagesordnung beinhaltet, versandt werden. Zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung sind an die Präsidiumsmitglieder mit und ohne Stimme, die Unterorganisationen, Vereine und Vereinsabteilungen die aus Absatz 1 hervorgegangenen Anträge zu versenden. Später dürfen Anträge – soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind – nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 26 Dringlichkeitsanträge

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten sich ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und eventuell ein Gegenredner gesprochen haben. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese kann durch das Präsidium einberufen werden, wenn es im Interesse des SBV liegt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung hat analog der ordentlichen Mitgliederversammlung – mit Angabe des Grundes – zu erfolgen.

§ 28 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem/der Präsidenten/in
 - b) dem/der stellvertretenden Präsidenten/in
 - c) den Vizepräsidenten/innen
 - c.1) BC
 - c.2) BK
 - c.3) Pool
 - c.4) Verwaltung
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Vorsitzende/n der Billardjugend (SBJ)
 - f) dem/der Breitensportwart/in
 - g) den Sportwarte/innen
 - g.1) BC
 - g.2) BK
 - g.3) 5-KB

Satzung

- g.4) Pool
- g.5) Snooker
- h) dem/der Lehrwart/in
- i) dem/der Aktivensprecher/in
- j) dem/der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- k) dem/der Ehrenpräsident/in

Die Stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums a) bis k) und die RA-Vorsitzenden 1. und 2. Instanz, ebenso die zwei bis drei Kassenprüfer, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Werden durch eine Person mehrere Präsidiumsfunktionen mit Stimme besetzt, gilt nur eine Stimme. Der Präsident und der Schatzmeister können keine weitere Präsidiumsfunktion mit Stimme besetzen.

Beratende Mitglieder ohne Stimme sind folgende:

- a) Geschäftsführer
- b) Schiedsrichterbömbänner
- c) Pressewart
- d) Anti-Doping-Beauftragter
- e) Landestrainer
- f) Leiter von Landesleistungszentren

a) bis d) können auch von gewählten Präsidiumsmitgliedern wahrgenommen werden. Das Präsidium kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimme bei Bedarf berufen.

- (2) Das Präsidium wählt von vier Vizepräsidenten einen zum stellvertretenden Präsidenten.
- (3) Vorstand – im Sinne § 26 BGB – ist der Präsident und der stellvertretende Präsident. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Präsident nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist. Vorstand – im Sinne § 26 BGB – sind weiterhin die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Alle Informationen, welche die Präsidiumsmitglieder in dieser Eigenschaft erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht wird auf diejenigen Mitglieder übertragen, welche eine besondere Aufgabe oder Tätigkeit in einem Beirat, Unterorganisation und Ausschuss ausüben.
- (5) Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder, Beiräte, Unterorganisationen und Ausschüsse festgelegt ist.
- (6) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind durch Protokollführer und den Präsidenten zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.
- (7) Die Präsidiumsmitglieder und Personen, die sich um den Billardsport verdient gemacht haben, erhalten einen Funktionärsausweis. Dieser berechtigt zu freiem Eintritt bei allen Veranstaltungen des SBV.
- (8) In dem Jahr, wo laut Satzung keine Mitgliederversammlung stattfindet, übernimmt das Präsidium alle Rechte und Pflichten für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (9) Das Präsidium ist berechtigt, bei Ausscheiden von stimmberechtigten Mitgliedern, neue Mitglieder zu kooptieren bis zum nächsten Wahltermin laut Satzung.

§ 29 Geschäftsführendes Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Vorsitzenden der SBJ
- e) dem Leiter der Geschäftsstelle – ohne Stimmrecht, wenn sie durch Berufung besetzt ist

Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt es, den Verband laut § 4 zwischen den Präsidiumssitzungen und den Mitgliederversammlungen zu führen. Es tagt entsprechend Bedarf oder auf Festlegung durch den Präsidenten. Die Leitung hat der Präsident, sie ist durch ihn delegierbar.

Dem geschäftsführenden Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Eine nachträgliche Genehmigung durch das Präsidium oder Mitgliederversammlung ist zu beachten.
- (2) Beratung, Beschlussfassung und Bestätigung von Beschlüssen, Anträgen der Sportbeiräte und Organe des SBV zur Erlangung ihrer Rechtskraft.
- (3) Änderung / Neufassung von Ordnungen bei vorliegender Dringlichkeit. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Genehmigung des Sport- und Wettkampfprogrammes aller Spieldisziplinen.
- (5) Bestätigung von Auszeichnungen, Ehrungen und Honorarvereinbarungen
- (6) Das geschäftsführende Präsidium beschließt die Umsetzung der Haushaltplanansätze soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Das geschäftsführende Präsidium hat für alle Fragen Beschlusskraft. Sind laut Satzung dafür das Präsidium oder die Mitgliederversammlung zuständig, sind diese entsprechend der Dringlichkeit einzuladen.
- (8) Das Geschäftsführende Präsidium kann Organe und Funktionsträger des SBV zu seinen Beratungen laden, oder an deren Versammlungen teilnehmen.
- (9) Der Präsident begründet nach Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums Arbeitsverhältnisse.

§ 30 Sportbeiräte der Spieldisziplin (Beirat)

Jede Spieldisziplin bildet ihren Sportbeirat. Auf Beschluss des Präsidiums können sich Spieldisziplinen zu einem Sportbeirat zusammenschließen. Den Sportbeirat in den Spieldisziplinen BC, 5-KB, Pool und Snooker bilden alle Vereine / Vereinsabteilungen (Vollversammlung), welche die Spielart betreiben (Jahresbestandsmeldung an den SBV). Jeder dieser Vereine hat eine Stimme. Nach der Wahl haben in der Vollversammlung der Spieldisziplin die gewählten Beiratsmitglieder und die Vereine / Vereinsabteilungen je eine Stimme. Die Spieldisziplin BK bildet ihren Sportbeirat aus den Vorsitzenden und technischen Leitern der Fachausschüsse, deren Jugendvertretern, Aktivensprechern und den

Staffelleitern der Verbands-, Landes- und Regionalklassen. Nach der Wahl haben im Beirat der Spieldisziplin BK die gewählten Beiratsmitglieder und die beiratsbildenden Personen je eine Stimme. Aufgabe der Beiräte ist es, auf der Grundlage der Satzung und Ordnung des SBV den inneren Spiel- und Wettkampfbetrieb eigenständig zu planen und zu leiten. Sie erstellen einen eigenen Wettkampfkalender, führen die Start- und Kaderlisten für die Einzel- und Mannschaftswettkämpfe und bestimmen die Staffel- und Regionalstrukturen für Einzel- und Mannschaftswettkämpfe.

Die Vollversammlung bzw. der Beirat fassen Beschlüsse, um die Satzung und Ordnungen des SBV für sich umzusetzen. Beschlüsse sind zur Erlangung der Rechtskraft durch das geschäftsführende Präsidium zu bestätigen, wenn finanzielle oder materielle Inhalte betroffen sind. Die Vollversammlung der Spieldisziplin tagt in der Regel einmal im Jahr. Alle vier Jahre sind die Beiräte neu zu wählen. Für die gewählten Beiratsmitglieder werden die Reisekosten vom SBV übernommen. Das gleiche betrifft die Verwaltungskosten entsprechend dem Haushaltsplan.

§ 31 Bezirks-, Regional- und Kreisausschüsse (Unterstrukturen)

Die Unterstrukturen im SBV stellen den territorialen Unterbau für den Fachverband dar. Sie sind in einem Strukturplan des SBV zu erfassen, welcher von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Gebildete Vereine auf Bezirks-, Regional- oder Kreisebene, welche als eingetragene Vereine arbeiten, sind den Ausschüssen gleichgestellt. Ihre Satzung muss die Satzung und Ordnungen des SBV anerkennen, ihr Sportbetrieb muss den Festlegungen des SBV und der DBU entsprechen. Sie müssen zwingend Mitglied im SBV sein oder werden. Ihre führende Leitstruktur und Arbeitsweise muss den § 26, § 57 und § 58 des BGB entsprechen (Der aktuelle Freistellungsbescheid, der Registerauszug und die Satzung ist beim SBV in Kopie zu hinterlegen).

Für die Bezirks-, Regional- und Kreisausschüsse, welche durch Beschluss des SBV gebildet wurden bzw. werden, gilt:

- (1) Sie bilden sich aus einer oder mehrere Spieldisziplinen.
- (2) Sie geben sich eine eigene Geschäftsordnung in der mindestens geregelt sein muss:
 - Gebiet (die Kreise/Städte) und Vereine
 - Leitungsstruktur (mindestens drei Personen – Vorsitzender, Stellvertretender / TL, Kassenwart und weitere Personen laut Bedarf)
 - Spiel- und Wettkampfsysteme, welche durch sie organisiert bzw. betreut werden
 - wie die Ordnungen des SBV umgesetzt / angewendet werden
- (3) Bezirks- und Kreisausschüsse müssen mit den politischen Grenzen übereinstimmen

§ 32 Referate (Ausschüsse)

Das Präsidium kann nach Bedarf bei seiner Arbeit durch Referate unterstützt werden. Sie werden nach Beschluss vom Präsidium / geschäftsführenden Präsidium berufen. Die Mitglieder der Referate bzw. die Leiter, soweit sie nicht im Präsidium gewählt sind, werden durch den Präsidenten im Auftrag des Präsidiums berufen. Das Präsidium bestimmt durch

Wahl, welche Person durch den Präsidenten zu berufen ist. Die einzelnen Referate sollen aus drei Personen bzw. einer ungeraden Personenzahl zusammengesetzt sein. Die Vorsitzenden der Referate sind beratende Mitglieder des Präsidiums ohne Stimmrecht, soweit sie nicht im Präsidium vertreten sind.

§ 33 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt min. zwei max. drei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder den Rechtsausschüssen angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Präsidiums.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 34 Ehrungen

Das Präsidium / geschäftsführende Präsidium kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler und Funktionäre auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen. Desgleichen können sonstige Personen für besondere Verdienste um den Billardsport geehrt werden. Die Richtlinien sind in der Ehrenordnung und Finanzordnung festgelegt.

§ 35 Wählbarkeit

Wählbar in die Organe des SBV ist jeder Volljährige, der Mitglied eines dem SBV angeschlossenen Vereins oder Vereinsabteilung ist. Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem Präsidium, Beirat oder Ausschuss vorher eine schriftliche Erklärung desselben vorgelegt wird.

§ 36 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium des SBV ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 37 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SBV ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen. Das Präsidium setzt diesen erst nach Behandlung mit seinen Rechtsorganen auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 3/4-Mehrheit aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

Satzung

- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der stellvertretende Präsident als die Liquidatoren des Verbandes bestellt.
- (4) Im Falle der Auflösung des SBV steht, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, das Vermögen dem LSBS zur Verfügung mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen – im Sinne der Satzung – gemeinnützig zur Förderung des Sportes zu verwenden.

§ 38 Eintragung in das Vereinsregister, Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde im Wesentlichen in der Er-Form erstellt und ist gleichberechtigt in Sie- und Es-Form gültig.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2012 beschlossen.
- (3) Als salvatorische Klausel gilt:
Sollten Teile dieser Satzung jetzt oder zukünftig im Widerspruch zu anerken-
nungspflichtigen Satzungen und Ordnungen übergeordneter Stellen stehen oder gegen ge-
setzliche Bestimmungen verstoßen, sind diese nach bestem Wissen im Sinne der
Satzung durch Beschluss der Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu ersetzen.
- (4) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (5) Alle bisherigen Satzungen des Sächsischen Billard-Verbandes e.V. treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Großschirma, den 27.03.2015

Andreas Fuchs
Präsident

Rolf Weiß
Vizepräsident Verwaltung